



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5724 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 95.000/182-I/7/92

Wien, am 24. April 1992

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**2516 IAB**  
**1992-04-28**  
**zu 2481/J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb und FreundInnen haben am 27. Feber 1992 unter der Nr. 2481/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die gesetzwidrige Weiterführung der sogenannten GES-Kartei durch die Polizei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen die Meinung des Dr. Kurt Seher bekannt?
2. Wie stehen Sie zu den Äußerungen des Obengenannten?
3. Wie lange noch wollen Sie diese rechtswidrigen Handlungen decken?
4. Welche Schritte werden Sie in dieser Angelegenheit unternehmen?
5. Sind Sie bereit, Dr. Seher und alle anderen in diese Aufzeichnungen involvierten Beamte über deren rechtswidrige Handlungsweise aufzuklären?  
Wenn nein, warum nicht?
6. Sind Sie bereit, allfällige disziplinarrechtliche Schritte zu unternehmen?  
Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

7. Sind Sie bereit, die Weisung zu erteilen, daß

- a. sämtliche bisherige Aufzeichnungen dieser Kartei vernichtet werden und
- b. in Zukunft endgültig keine derartigen Aufzeichnungen mehr erfolgen?

Wenn nein, was sind die Gründe dafür?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es trifft nicht zu, daß es Zusagen gegeben hätte, wonach die Chefärztliche Kartei der Bundespolizeidirektion Wien eingestellt werden würde. Der Nationalrat hat vielmehr den Bundesminister für Inneres mit Entschließung vom 1. März 1990 ersucht, "Bestimmungen über die Zulässigkeit der Führung, die Verwendung, die Weitergabe, die Dauer der Aufbewahrung und die Löschung von Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden über psychisch Kranke vorzulegen und durch entsprechende administrative Vorkehrungen auch auf diesem Gebiet den Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker sicherzustellen". Der Nationalrat hat damit die Notwendigkeit der Führung solcher Evidenzen nicht in Abrede gestellt, sondern verlangt, daß eine angemessene Regelung vorgelegt werde, die einerseits Gefährdungen durch psychisch kranke Menschen, die nicht krankheiteinsichtig sind, vermeiden hilft und andererseits die Persönlichkeitsrechte dieser Menschen sicherstellt.

Im einzelnen führe ich zu den Fragen aus:

Zu Frage 1:

Ja.

- 3 -

Zu den Fragen 2 bis 7:

Vorweg ist festzustellen, daß die chefärztliche Evidenz der Bundespolizeidirektion Wien nicht automationsunterstützt geführt wird, weshalb sie datenschutzrechtlich ausschließlich an § 1 des Datenschutzgesetzes zu messen ist. Nach dieser Bestimmung dürfen - wie immer verarbeitete - personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht, nur aufgrund von Gesetzen und nur zur Wahrung der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Interessen weitergegeben werden.

Mit Beschuß vom 13. Oktober 1983, Zl. 120.010/20-DSK/83, hat die Datenschutzkommision diese Aufzeichnungen der Bundespolizeidirektion Wien für gesetzeskonform gefunden und insbesondere festgestellt, daß die Bundespolizeidirektion Wien "einerseits für die Vollziehung des Kraftfahrgesetzes die geistige Eignung einer Person, die eine Lenkerberechtigung anstrebt oder bereits innehalt und andererseits für die Vollziehung des Waffengesetzes die geistige Eignung einer Person im Rahmen des Verfahrens nach dem Waffengesetz zu überprüfen hat, um die körperliche Sicherheit und den Schutz anderer Personen vor Beeinträchtigung durch geistig für das Lenken von Kraftfahrzeugen bzw. Führen von Waffen nicht geeigneten Patienten zu gewährleisten". Die Öffentlichkeit habe daher ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 1 Abs 2 des Datenschutzgesetzes an der Führung dieser Aufzeichnungen.

Als Materiengesetze, zu deren Vollziehung die Bundespolizeidirektion Wien - sowie alle anderen Sicherheitsbehörden - der chefärztlichen Evidenz bedarf, sind insbesondere zu nennen:

- Das Unterbringungsgesetz: Gemäß § 8 dieses Gesetzes hat ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt zu prüfen, ob ein bestimmter Mensch an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben

- 4 -

oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet. Da für die Beurteilung dieser diffizilen Frage in der Praxis die für eine ausführliche Exploration erforderliche Zeit regelmäßig nicht zur Verfügung steht, kommt dem Umstand, ob der Patient schon zuvor psychisch auffällig gewesen ist, besondere Bedeutung zu. Dem einschreitenden Arzt müssen diese Daten daher zur Verfügung stehen.

- Die **Strafprozeßordnung**: Für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz ist die Frage von Bedeutung, ob ein Tatverdächtiger zurechnungsfähig (§ 11 StGB) ist. Die Organe der Sicherheitsbehörde haben deshalb im Zusammenhang mit ihrer auf § 24 StPO beruhenden Ermittlungsverpflichtung den Strafverfolgungsbehörden alles mitzuteilen, was für die Beurteilung des Vorliegens der Zurechnungsfähigkeit von Bedeutung sein kann.
- In zahlreichen **Materiengesetzen** ist die Erteilung einer Bewilligung an die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder der geistigen Eignung eines Menschen geknüpft (z. B. § 17 Waffengesetz, § 64 KFG, § 25 Gewerbeordnung). In allen diesen Fällen ist die Frage des Vorliegens einer Gefährlichkeit aufgrund psychischer Behinderung für die Einschätzung der Verlässlichkeit eines Menschen von besonderer Bedeutung.

Das Bestehen von Aufzeichnungen über psychisch Kranke ist - gegenwärtig wie künftig - notwendig. Im Hinblick auf die geschilderten sachlichen Erfordernisse und den Umstand, daß schon gegenwärtig - auch nach Ansicht der obersten datenschutzrechtlichen Überprüfungsinstanz, der Datenschutzkommission - eine hinreichende gesetzliche Deckung der in Frage stehenden Evidenzen besteht, sehe ich keinen Grund, derzeit die weitere Führung oder die - innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgende - Auskunftserteilung zu untersagen.

- 5 -

Um dem Auftrag des Nationalrates zu entsprechen, habe ich nunmehr Kontakt mit der Österreichischen Ärztekammer, Fachgruppe Neurologie, aufgenommen. Erste Gespräche mit den von dieser Interessensvertretung namhaft gemachten Ärzten haben bereits stattgefunden. Ihr Ziel ist es, eine Regelung zu finden, die einerseits sicherstellt, daß die maßgeblichen Daten im unerlässlichen Maße zur Verfügung stehen und andererseits dem Schutz der Betroffenen den notwendigen Stellenwert sichert. Nach Abschluß der Beratungen der hiefür eingesetzten Arbeitsgruppe wird geklärt werden können, ob dem Anliegen des Nationalrates durch eine gesetzliche Regelung entsprochen werden kann.

Es besteht kein Anlaß, in dieser Angelegenheit gegen irgendjemanden disziplinarrechtlich vorzugehen.

Frau [Signature]